

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartment
Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf

Änderung des Steueramtshilfegesetzes: Vernehmlassung

Zug/Zürich, 17. Sept. 2013

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Steueramtshilfegesetzes und gestatten uns, Ihnen nachstehend unsere Bedenken zu bestimmten Artikeln zu unterbreiten.

Art. 3 Bst. c

Der Erläuternde Bericht zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (Erläuternder Bericht) zitiert in 2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln, 2.1 StAhlG, Art. 3 Bst. c (neu) den Kommentar zu Art. 26 OECD-MA (Neufassung vom 18. Juli 2012). Der Kommentar zählt die Anforderungen auf, die erfüllt sein müssen, dass eine gültige Gruppenanfrage vorliegt und kein Fischzug. Weiter wird festgehalten, dass die Anforderungen an eine Gruppenanfrage noch nicht erfüllt sind, wenn diese die Erbringung von Finanzdienstleistungen an Kunden mit Wohnsitz im Ausland lediglich umschreibt und auf die Möglichkeit einer widerrechtlichen Handlung des ausländischen Kunden erwähnt.

Die Schweiz hat ihr Verständnis zur Abgrenzung zwischen Gruppenanfrage und Fischzug an der Sitzung der Arbeitsgruppe 10 des Fiskalkomitees der OECD vom 21. März 2012 abgegeben. Diese Praxis geht weit über den Kommentar zum Art. 26 OECD-MA hinaus. Diese Praxis ist zu ändern, bzw. zu präzisieren.

Gemäss der Schweizer Praxis ist ein schuldhaftes Verhalten eines Schweizer Finanzdienstleisters zwingend gegeben, wenn nicht durch andere Kriterien sichergestellt werden kann, dass kein Fischzug vorliegt.

Diese Schweizer Praxis bedeutet eine Umkehr der Beweislast. Der Schweizer Finanzdienstleister handelt grundsätzlich schuldhaft, wenn er Gelder von ausländischen Kunden entgegennimmt und muss seine Unschuld beweisen. Der Kommentar zu Art. 26 OECD-MA enthält keinerlei Hinweise auf eine solche Beweislastumkehr. Vielmehr geht der Kommentar vom allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz aus, dass diejenige Partei den Beweis/Nachweis erbringen muss, welche die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat.

Die Schweizer Praxis ist dahingehend zu ändern, bzw. zu präzisieren, dass die Entgegennahme von Geldern von ausländischen Kunden grundsätzlich kein schuldhaftes Verhalten darstellt. Weiter ist klarzustellen, dass nicht der Schweizer Finanzdienstleister oder die Schweizer Behörden nachweisen müssen, dass kein Fischzug vorliegt.

Art. 6 Abs. 2bis und 2ter

Art. 6 Abs. 2bis bestimmt, dass der Kommentar zu Art. 26 OECD-MA direkt anwendbar wird, d.h. einem Schweizer Gesetz entspricht. Art. 6 Abs. 2ter gibt dem Bundesrat die Kompetenz, den Inhalt aufgrund späteren Änderungen des Kommentars anzupassen.

Es ist gesetzestechnisch grundsätzlich bedenklich, einen Kommentar zu einem Artikel auf Gesetzesstufe anzusiedeln. Eine Änderung des Kommentars entspricht aber in jedem Fall einer Gesetzesänderung und dafür ist gemäss Verfassung das Parlament und nicht der Bundesrat zuständig. Art. 6 Abs. 3ter ist gemäss den verfassungsrechtlichen Vorgaben abzuändern.

Art. 7 Bst. c lit. c

Es widerspricht fundamentalen Grundsätzen unserer Rechtsordnung, wenn die Rechtshilfe nur dann verweigert wird, wenn der ersuchende Staat die strafbare Handlung aktiv unterstützt hat.

Die im Erläuternden Bericht dargelegte völkerrechtliche Begründung überzeugt nicht. Aus dem Umstand, dass ein Staat sich nach Treu und Glauben verhält, kann er noch keinen Anspruch darauf ableiten, dass die Schweiz ihr internes Strafrecht missachten muss. Zudem beruht das Völkerrecht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und kein anderer Staat wird der Schweiz Rechtshilfe leisten, wenn sein internes Strafrecht verletzt wurde.

Der Artikel würde den Diebstahl von Bankdaten geradezu animieren und es dürfte für Staaten kein Problem sein, gestohlene Bankdaten über Dritte zu besorgen.

Solange die Verletzung des Bankgeheimnisses eine strafbare Handlung darstellt, darf keine Rechtshilfe geleistet werden, wenn sich die Gesuche auf Informationen berufen, die in Verletzung des Bankgeheimnisses erlangt wurden.

Art. 21a, Art. 15 Abs. 2

Der Erläuternde Bericht führt selber aus, dass diese Bestimmungen eine Verletzung der verfassungsmässigen Rechte (Art. 29a BV) darstellt. Die Einführung des neuen Art. 21a wird einzig damit begründet, dass kein anderer Weg gesehen wird die verlangte Standardkonformität zu erlangen.

Der Erläuternde Bericht erwähnt Empfehlungen, die andere Staaten erhalten haben. Er enthält aber keine Informationen, in welcher Form andere Staaten (z.B. England, USA, Singapur oder Frankreich, Deutschland im Verhältnis zu nicht EU-Staaten) diese Standardkonformität erreichen wollen.

Es dürfte für die Schweiz schwierig sein, die Anforderungen nicht zu erfüllen, wenn sie in allen andern Staaten erfüllt werden. Andererseits soll die Übernahme nicht weiter gehen als in den andern Staaten. Ohne die Information über die Regelung in andern Staaten kann Art.21a und 15 Abs. 2 nicht zugestimmt werden.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist zudem sicher zu stellen, dass die Ausnahmebestimmung sehr eng ausgelegt wird.

Art. 24a

Die rückwirkende Anwendung von Gesetzen widerspricht den Grundsätzen eines Rechtsstaates und ist abzulehnen. Art. 24a ist zu streichen.

Es darf angenommen werden, dass andere Staaten ihre Gesetze ebenfalls nicht rückwirkend anwenden. Doch selbst wenn einzelne Staaten ihr Recht rückwirkend anwenden, sind

Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit höher zu bewerten als Druckversuche von aussen.

Allgemeine Bemerkung

Die vorgeschlagenen Änderungen des StAhiG verletzen in mehreren Punkten wesentliche Rechtsgrundsätze unserer Rechtsordnung.

Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit sind wesentliche Pfeiler einer funktionierenden Volkswirtschaft. Es mag kurzfristig einfacher sein, den Druckversuchungen umfassend nachzugeben. Langfristig wird sich die Aufrechterhaltung von Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit aber volkswirtschaftlich auszahlen.

Mit bestem Dank für die wohlwollende Berücksichtigung der dargelegten Aspekte und freundlichen Grüssen,



Hannes Glaus, Dr.iur.
Präsident